



Dieses Formular ist im Rahmen der »Förderung von Unternehmensberatungen für KMU« im Verwendungsnachweis als Anlage hochzuladen.

Erklärung zur Kenntnisnahme des Merkblatts zur Achtung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (GRC) im Zusammenhang mit der Umsetzung des beantragten Vorhabens

Förderung von Unternehmensberatungen für KMU

1 Erklärung

Ich/wir erkläre/n als Antragstellende/r, dass das [Merkblatt zur Achtung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union \(GRC\)](#) zur Kenntnis genommen wurde. Uns ist bekannt, dass eine Verletzung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (GRC) im Zusammenhang mit der Umsetzung des beantragten Vorhabens zu einem teilweisen oder vollständigen Widerruf der Zuwendung führen kann.

2 Unterschrift

Datum

10.06.2025

Unterschrift und Stempel



Die Europäische Union fördert zusammen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz über den Europäischen Sozialfonds Plus (ESF Plus) das Programm »Förderung von Unternehmensberatungen für KMU« in Deutschland.

Mit der Durchführung der Fördermaßnahme beauftragt:



Bundesministerium
für Wirtschaft
und Klimaschutz



Kofinanziert von der
Europäischen Union



Bundesamt
für Wirtschaft und
Ausfuhrkontrolle



2.3 Angaben zur Größe des Unternehmens

„Die Größenklasse der Kleinunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) setzt sich aus Unternehmen zusammen, die **weniger als 250 Personen beschäftigen und die entweder einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. EUR erzielen oder deren Jahresbilanzsumme sich auf höchstens 43 Mio. EUR beläuft** (Gemäß der Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 (2003/361/EG))“.

Angaben zur Ermittlung der Größenklasse des Unternehmens

Mitarbeiterzahl und	Jahresumsatz oder
39	4.044.237,00 €
Bilanzsumme	

Hinweis

Die Schwellenwerte beziehen sich auf den letzten durchgeführten Jahresabschluss. Liegt noch kein abgeschlossener Jahresabschluss vor (Unternehmensneugründung), so werden die Werte anhand der Zahlen des laufenden Geschäftsjahres nach Treu und Glauben geschätzt.

☒ Ich versichere die Richtigkeit und Vollständigkeit der in dieser Selbsterklärung gemachten Angaben. Mir ist bewusst, dass Falschangaben strafrechtlich verfolgt werden können.

3 De-minimis-Erklärung des Antragstellers im Sinne der EU-Verordnungen für De-minimis-Beihilfen

Erklärung

Hiermit bestätige ich, dass ich bzw. das Unternehmen und etwaig mit ihm im Sinne der De minimis-Verordnung relevanten Unternehmen in den vergangenen drei Jahren nur die in der De-minimis-Erklärung im Verwendungsnachweisformular genannten Beihilfen im Sinne folgender Verordnungen erhalten bzw. beantragt habe/haben (siehe Erläuterungen auf Seite 4).

- Verordnung (EU) Nummer 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (Amtsblatt der EU Nummer L 2023/2831 vom 15. Dezember 2023),
- Verordnung (EU) Nummer 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (Amtsblatt der EU Nummer L 352/1 vom 24. Dezember 2013), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nummer 2023/2391 vom 4. Oktober 2023 (Amtsblatt der EU Nummer L 2023/2391 vom 5. Oktober 2023),
- Verordnung (EU) Nummer 1408/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor (Amtsblatt der EU Nummer L 352/9 vom 24. Dezember 2013), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nummer 2023/2391 vom 4. Oktober 2023 (Amtsblatt der EU Nummer L 2023/2391 vom 5. Oktober 2023),
- Verordnung (EU) Nummer 717/2014 der Kommission vom 27. Juni 2014 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor (Amtsblatt der EU Nummer L 190/45 vom 28. Juni 2014), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nummer 2023/2391 vom 4. Oktober 2023 (Amtsblatt der EU Nummer L 2023/2391 vom 5. Oktober 2023).

Erklärung und Unterschrift

Mir ist bekannt, dass die Angaben in den Punkten 1 bis 3 subventionserheblich im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches (StGB) sind und dass Subventionsbetrug nach dieser Vorschrift strafbar ist. Ich verpflichte mich, Ihnen unverzüglich Änderungen der vorgenannten Angaben zu übermitteln, sobald mir diese bekannt werden.

Datum	Unterschrift (Inhaber/Geschäftsführer des Antragstellers des Unternehmens)
10.06.2025	



EU-KMU- und De-minimis-Erklärung

1 Antragstellendes Unternehmen

Name des Unternehmens

K&K Ferienimmobilien GmbH & Co KG

Straße und Hausnummer

Weinbergstr. 20

Postleitzahl

17192

Ort

Waren (Münitz)

2 Angaben zur Einstufung als KMU

gemäß der Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (2003/361/EG).

Selbsterklärung über Unternehmenstyp, Mitarbeiterzahl u. finanzielle Schwellenwerte

(Zutreffendes bitte ankreuzen und ausfüllen)

Die Erklärung über die Zugehörigkeit zu den KMU-Unternehmen ist eine EU-rechtliche Forderung. Damit soll sichergestellt werden, dass die Zuwendung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz und des Europäischen Sozialfonds Plus ausschließlich Kleinstunternehmen sowie kleinen und mittleren Unternehmen zugutekommt.

2.1 Unternehmenstyp

☒ Eigenständiges Unternehmen

Sie sind völlig unabhängig, d. h., Sie sind nicht an anderen Unternehmen beteiligt, und es gibt keine Beteiligung anderer Unternehmen an Ihrem Unternehmen. Sie halten weniger als 25 % des Kapitals oder der Stimmrechte (unter Berücksichtigung des jeweils höheren Anteils) an einem oder mehreren anderen Unternehmen, und/oder Außenstehende halten weniger als 25 % des Kapitals oder der Stimmrechte (unter Berücksichtigung des jeweils höheren Anteils) an Ihrem Unternehmen.

Eigenständigkeit bedeutet, dass Sie weder Partner eines anderen Unternehmens noch mit einem anderen Unternehmen verbunden sind.

☐ Partnerunternehmen

Sie halten mindestens 25 % des Kapitals oder der Stimmrechte an einem anderen Unternehmen, und/oder ein anderes Unternehmen hält einen Anteil von mindestens 25 % an Ihrem Unternehmen.

Sie sind nicht mit einem anderen Unternehmen verbunden. Das bedeutet unter anderem, dass Ihr Anteil an den Stimmrechten in dem anderen Unternehmen (oder umgekehrt) höchstens 50 % beträgt.

☐ Verbundenes Unternehmen

Zwei oder mehrere Unternehmen sind miteinander verbunden, wenn sie eine der folgenden Beziehungen eingehen:

- Ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Aktionäre oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens;
- ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzuberufen; - ein Unternehmen kann aufgrund eines zwischen den Unternehmen geschlossenen Vertrags oder durch eine Klausel in der Satzung eines der Unternehmen einen beherrschenden Einfluss auf das andere Unternehmen ausüben;
- ein Unternehmen kann kraft einer Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte der Aktionäre oder Gesellschafter in einem anderen Unternehmen ausüben.

2.2 Keine Beteiligung öffentlicher Stellen

☒ Das Unternehmen ist eine private oder juristische Person des privaten Rechts und es liegt keine Beteiligung von Bund, Länder und/oder Gemeinden/Gemeindeverbänden vor.



Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle

Relevant verbundene Unternehmen (und daher „ein einziges Unternehmen“ im Sinne der De-minimis-Verordnung) sind für die Zwecke von De-minimis-Beihilfen alle Unternehmen, die zueinander in mindestens einer der folgenden Beziehungen stehen:

- Ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens,
- ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzurufen,
- ein Unternehmen ist aufgrund eines Vertrages oder einer Klausel in der Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf ein anderes Unternehmen auszuüben,
- ein Unternehmen, das Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Anteilseignern oder Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Anteilseignern oder Gesellschaftern aus.

Auch Unternehmen, die über ein oder mehrere andere Unternehmen zueinander in einer der vorgenannten Beziehungen stehen, werden als „ein einziges Unternehmen“ betrachtet.

Die in einem Zeitraum von drei Jahren durch Fusion oder Übernahme dem neuen beziehungsweise übernehmenden Unternehmen zuzurechnenden De-minimis-Beihilfen sind ebenfalls anzugeben. Im Zuge von Unternehmensaufspaltungen werden die De-minimis-Beihilfen dem Unternehmen zugerechnet, welches die Geschäftsbereiche übernimmt, für die die De-minimis-Beihilfen gewährt wurden. Ist dies nicht möglich, so sind De-minimis-Beihilfen unter den neuen Unternehmen anteilig auf Basis des Buchwerts des Eigenkapitals aufzuteilen.

Voraussetzung für eine Förderung nach De-minimis ist, dass Sie im Zeitraum von **drei Jahren** insgesamt nicht mehr als 300.000 Euro an Förderung nach der De-minimis-Verordnung erhalten haben. Dabei sind die drei Jahre als rollierender Zeitraum zu berechnen: Aus Gründen der Praktikabilität gilt als Endpunkt der drei Jahre der Tag Ihrer Antragstellung. Beispiel: Ihr Antrag auf Zuwendung datiert vom 22. April 2024. Von diesem Zeitpunkt sind drei Jahre auf den Tag genau zurückzurechnen. Startpunkt der drei Jahre ist damit der 22. April 2021. Daher sind im Beispiel alle De-minimis-Förderungen vom 22. April 2021 bis 22. April 2024 für die Berechnung des Schwellenwerts in Höhe von 300.000 Euro zu erfassen.

Die Europäische Union fördert zusammen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz über den Europäischen Sozialfonds Plus (ESF Plus) das Programm „Förderung von Unternehmensberatungen für KMU“ in Deutschland.



Bundesministerium
für Wirtschaft
und Klimaschutz



Kofinanziert von der
Europäischen Union

Mit der Durchführung der
Fördermaßnahme beauftragt:



Bundesamt
für Wirtschaft und
Ausfuhrkontrolle



Unternehmen: MORITZ Consulting GmbH

Durchführende beratende Person

Vorname: Anett

Nachname: Moritz

Unternehmensdaten

Rechtsform: ☐ natürliche Person ☒ juristische Person

Art der juristischen Person: ☐ öffentlich-rechtlich ☒ privat-rechtlich

Vorsteuerabzugsberechtigt: ☒ Ja ☐ Nein ☐ teilweise

Gründungsdatum: 08.06.2015

Angemeldeter Geschäftsgegenstand: Erbringung touristischer Dienstleistungen

Klassifikation des (hauptsächlichen) Wirtschaftszweigs

Wirtschaftszweigklassifikation: 7990 - Erbringung sonstiger Reservierungsdienstleistungen

Bestätigungen

☒ Ich bestätige, dass

- mein Unternehmen nicht beratend oder schulend tätig ist oder werden wird,
- mein Unternehmen im Förderprogramm noch nicht als Beratungsunternehmen aufgetreten ist,
- über das Vermögen meines Unternehmens kein Insolvenzantrag gestellt wurde und keine Verpflichtung zu einem solchen Schritt besteht,
- mein Unternehmen nicht unter die Ausschlussgründe gem. Artikel 1 der Verordnung (EU) Nr. 2023/2831 fällt,
- mein Unternehmen in keinem Beteiligungsverhältnis zu juristischen Personen des öffentlichen Rechts (z.B. Bund, Ländern, Gemeinden oder Gemeindeverbänden, Kammern) oder zu Religionsgemeinschaften bzw. deren jeweiligen Eigenbetrieben steht,
- mein Unternehmen nicht gemeinnützig oder eine Stiftung ist,
- mein Unternehmen die folgenden KMU-Kriterien der Empfehlung der EU-Kommission vom 6. Mai 2003 über die Definition der Kleinunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (2003/361/EG) erfüllt und wie folgt eingestuft wird:

Unternehmenstyp:

☒ eigenständiges Unternehmen

☐ Partnerunternehmen

☐ verbundenes Unternehmen

Unternehmensgröße je nach Unternehmenstyp

Anzahl der Beschäftigten: 39

Jahresbilanzsumme:

Jahresumsatz: 4.044.237,00 €

Persönliche Erklärungen

Ich erkläre, dass

- ich die Richtlinie über die Förderung von Unternehmensberatung für KMU in ihrer zum Zeitpunkt der Antragstellung aktuellen Fassung zur Kenntnis genommen habe,
- im Falle einer Bevollmächtigung, die von mir bevollmächtigte Person/Organisation in meinem Namen handelt und ich die Rechtsfolgen trage,



Bundesamt
für Wirtschaft und
Ausfuhrkontrolle

Gefördert durch:



Bundesministerium
für Wirtschaft
und Klimaschutz

aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages



Kofinanziert von der
Europäischen Union

Internet-ID: 17401197

Antrag auf Förderung einer Unternehmensberatung

nach der Richtlinie zur Förderung von Unternehmensberatungen für KMU vom 14.12.2022 in der geänderten Fassung vom 12.12.2024

Anmeldung

Das folgende Formular fülle ich aus:

Ich bin eine:

Ich möchte mich digital authentifizieren:

☒ für mich selbst ☐ als bevollmächtigte Person

Organisation

☐ Ja ☒ Nein

Angaben zur antragstellenden Person

Name der Organisation:

Bei der antragstellenden Person handelt es sich um:

Ansprechperson

Anrede:

Vorname:

Nachname:

Straße und Hausnummer:

PLZ/Ort:

Land:

Telefon (tagsüber), Vorwahl/Rufnummer:

E-Mail-Adresse:

K&K Ferienimmobilien GmbH & Co. KG

Unternehmen

Frau

Ildikó

Falkenberg

Weinbergstr. 20

17192 Waren

Deutschland

03991 7788228

i.falkenberg@kuk-ferienimmobilien.de

Angaben zum Standort der Maßnahme, falls abweichend

Straße und Hausnummer:

PLZ/Ort:

Leitstelle

Bezeichnung der Leitstelle:

Straße und Hausnummer:

PLZ/Ort:

BBG Bundesbetriebsberatungsstelle GmbH

Am Weidendamm 1 A

10117 Berlin

Angaben zum Beratungsunternehmen

☒ BAFA-ID

☐ Keine BAFA-ID bekannt

BAFA-ID:

141729



Im Antragsverfahren sind folgende Angaben und Erklärungen, auch wenn diese von einer bevollmächtigten Person/Organisation abgegeben wurden, für die Bewilligung und Gewährung der Zuwendung subventionserheblich:

- Firmenname
- Unternehmenssitz
- Betriebsstätte
- Gründungsdatum
- Angemeldeter Geschäftsgegenstand
- beratende oder schulende Tätigkeit des Unternehmens
- Tätigkeit als Beratungsunternehmen im Beratungsprogramm
- Insolvenz
- Ausschlussgründe sowie Unternehmensdefinition gem. De-minimis-Verordnung
- Beteiligungsverhältnis zu öffentlicher Hand oder Religionsgemeinschaften
- Gemeinnützigkeit/Stiftung
- Unternehmenstyp und Unternehmensgröße

sowie alle Angaben und Erklärungen, die die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung betreffen, z. B. in Schreiben und Nachreichungen an die Bewilligungsbehörde oder die Leitstelle.

In dem sich an das Antragsverfahren anschließenden Verwendungsnachweisverfahren werden u. a. folgende Tatsachen subventionserheblich sein, auch wenn diese von einer bevollmächtigten Person/Organisation abgegeben wurden (eine ausführliche Unterrichtung erfolgt im Verwendungsnachweisformular):

- Angaben im Verwendungsnachweisformular, z. B. zum Beratungsinhalt, zu Bankverbindung des antragstellenden Unternehmens, Beratungsdauer, Beratungskosten abzüglich gewährter Nachlässe/Rabatte, erhaltene oder beantragte De-minimis-Beihilfen etc.
- beauftragtes Beratungsunternehmen und durchführende beratende Person
- Beratungsbericht
- Rechnung für Beratung
- Zahlungsnachweis
- Bestätigungsschreiben der regionalen Ansprechperson (nur für Unternehmen bis zu einem Jahr nach Gründung zum Zeitpunkt der Antragstellung erforderlich)
- EU-KMU- und De-minimis-Erklärung
- Erklärung zur Kenntnisnahme des Merkblatts zur Achtung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union

Subventionserheblich sind ferner folgende Erklärungen und Tatsachen, die für die Gewährung der Zuwendung von Bedeutung sind, auch wenn diese von einer bevollmächtigten Person/Organisation abgegeben wurden:

- dass die Zahlung der Beratungskosten nicht unmittelbar oder mittelbar aus Mitteln oder aus Rechtsgeschäften der beauftragten beratenden Person oder mit ihr in Verbindung stehender Dritter geleistet, vorfinanziert, übernommen oder verrechnet wurde; dies gilt auch für Leistungen durch einen von beratender Person unabhängigen Dritten, der an der Durchführung der Beratung ein geschäftliches Interesse hat,
- dass das antragstellende Unternehmen für diese Beratung keinen weiteren Zuschuss bei anderen öffentlichen Stellen auf Bundes-, Landes-, kommunaler- oder EU-Ebene erhalten oder beantragt hat oder zu beantragen beabsichtigt,
- dass die vorgelegten Unterlagen mit den Originalen übereinstimmen und durch original Geschäftsunterlagen jederzeit belegt werden können,
- dass der Zuwendungszweck erreicht wird,
- dass kein Insolvenzverfahren über das Vermögen der Zuwendung empfangenden Person beantragt oder eröffnet ist bzw. die Voraussetzungen hierfür vorliegen.

Nach § 3 SubvG trifft den Subventionsnehmer eine sich auf alle subventionserheblichen Tatsachen erstreckende Offenbarungspflicht. Er hat nach § 3 SubvG die Pflicht, der Bewilligungsbehörde oder der Leitstelle unverzüglich alle Änderungen zu den o.g. Tatsachen mitzuteilen.

- ☒ Die Erklärungen zu den subventionserheblichen Tatsachen habe ich gelesen und verstanden. Mir ist als Subventionsnehmer im Sinne des Subventionsgesetzes bekannt, dass die beantragte Zuwendung eine Subvention im Sinne des § 264 StGB darstellt und dass ein Subventionsbetrug strafbar ist. Die einzelnen Regelungen des § 264 StGB sowie der §§ 3, 4 SubvG sind mir bekannt.
- ☒ Mir ist bekannt, dass ich verpflichtet bin, unverzüglich alle Änderungen zu diesen Tatsachen der Bewilligungsbehörde oder der Leitstelle mitzuteilen.



- ich mit der Maßnahme noch nicht begonnen habe und ein rechtsgültiger der Ausführung zuzuordnender Vertrag noch nicht abgeschlossen wurde,
- mir bekannt ist, dass die von der Richtlinie geforderten Unterlagen innerhalb von sechs Monaten ab Erhalt des Informationsschreibens vollständig der Leitstelle vorzulegen sind,
- ich alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe und sie durch geeignete Unterlagen (im Original) belegen kann,
- ich den beantragten Zuschuss nicht abtrete,
- die von meinem Unternehmen sowie etwaig im Sinne der De-minimis-Verordnung relevanten Unternehmen in den vergangenen drei Jahren erhaltenen und beantragten De-minimis-Beihilfen unter der entsprechenden Höchstgrenze liegen.

Bei De-minimis-Beihilfen handelt es sich um Beihilfen, die aufgrund der Verordnung (EU) Nr. 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 bis zu einer bestimmten Höchstgrenze nicht der Genehmigungspflicht durch die Kommission unterliegen. Falls Sie bereits eine De-minimis-Beihilfe erhalten haben, ist Ihnen das mitgeteilt worden. Die De-minimis-Höchstgrenze einschließlich der Förderung nach dieser Richtlinie liegt bei 300.000 Euro.

Ich willige ein, dass

- der Antrag mit anderen Anträgen und Verwendungsnachweisen auf Förderung i.S. des Subventionsgesetzes verglichen wird, soweit dies zur Überprüfung der jeweiligen Bewilligungsvoraussetzung erforderlich ist und dass die Leitstelle über die Entscheidung der Bewilligungsbehörde unterrichtet wird,
- die Bewilligungsbehörde, die Leitstellen, das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz, der Bundesrechnungshof, die Europäische Kommission, der Europäische Rechnungshof, das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung, die Europäische Staatsanwaltschaft, die ESF-Verwaltungsbehörde, die ESF-Prüfbehörde des Bundes, sowie die zwischengeschalteten Stellen, zur Prüfung durch Einsicht – auch im Rahmen von Vor-Ort-Kontrollen – in sämtliche original Bücher, Belege sowie sonstige Geschäftsunterlagen soweit diese die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel betreffen, berechtigt sind,
- ich und ggf. beteiligte Stellen verpflichtet sind, im Rahmen der Finanzkontrolle durch die vorgenannten prüfberechtigten Stellen mitzuwirken und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen,
- die notwendigen Daten für die Projektbegleitung, Projektbewertung/Evaluierung, Projektfinanzierung und Überprüfung/Prüfung erhoben, gespeichert und an die beauftragten Stellen weitergeleitet werden,
- u. a. entsprechend Artikel 49 Absatz 3 der Allgemeinen Strukturfondsverordnung VO (EU) 2021/1060 Informationen öffentlich zugänglich (z.B. auf der Website der ESF-Verwaltungsbehörde) sind, wie beispielsweise Name der Zuwendung empfangenden Person, Bezeichnung und Zweck des Vorhabens, Beginn, Ende und Gesamtkosten des Vorhabens, PLZ sowie Unions-Kofinanzierungssatz,
- die Bewilligungsbehörde die Daten in die Zuwendungsdatenbank des Bundes einpflegt (Verpflichtung nach § 44 BHO),
- das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz dem Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages im Einzelfall meinen Namen sowie Höhe und Zweck der Zuwendung in vertraulicher Weise bekannt gibt, sofern der Haushaltsausschuss dies beantragt.

Hinweise

1. Die Antragsunterlagen und Verwendungsnachweisunterlagen sind fünf Jahre lang aufzubewahren, gerechnet ab dem 31. Dezember des Jahres, in dem die Zuwendung ausgezahlt wurde. Die Frist zur Belegaufbewahrung gilt nur, sofern nicht aus steuerlichen oder weiteren nationalen und EU-rechtlichen Vorschriften längere Aufbewahrungsfristen bestimmt sind. Sie sind den Prüfberechtigten auf Anforderung im Original vorzulegen.
2. Zu Unrecht, insbesondere aufgrund unzutreffender Angaben erhaltene Bundeszuschüsse sind nach den für Zuwendungen des Bundes und des ESF geltenden Bestimmungen, einschließlich jährlicher Zinsen in Höhe von 5 v. H. über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 Abs. 1 BGB an die Bewilligungsbehörde zurückzuzahlen.

Subventionserhebliche Tatsachen

Dem antragstellenden Unternehmen ist bekannt, dass der beantragte Zuschuss zu den Beratungskosten für eine Unternehmensberatung eine Subvention im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch (StGB) darstellt und dass Subventionsbetrug strafbar ist.

Nach § 264 StGB macht sich strafbar, wer unrichtige oder unvollständige Angaben gegenüber der für die Bewilligung zuständigen Behörde macht, über subventionserhebliche Tatsachen täuscht oder unrichtige oder unvollständige Unterlagen/ Bescheinigungen gebraucht. Die subventionserheblichen Tatsachen, deren unrichtige oder unvollständige Angaben eine Strafbarkeit wegen Subventionsbetrug nach sich ziehen können, sind nachfolgend aufgeführt.

Änderungen dieser Tatsachen sind unverzüglich dem BAFA gemäß § 3 Subventionsgesetz (SubvG) mitzuteilen. Strafbar macht sich auch, wer zum Zwecke der unrechtmäßigen Inanspruchnahme von Subventionen Gestaltungsmöglichkeiten bei der Antragstellung missbraucht. Im Falle von Scheingeschäften oder Scheinhandlungen ist gemäß § 4 Absatz 1 SubvG der versteckte Sachverhalt maßgeblich.

Die einzelnen Regelungen des § 264 StGB sowie der §§ 3, 4 SubvG sind dem Unternehmen bekannt.



Datenschutzrechtliche Belehrung

Hinweise zum Datenschutz

Förderung von Unternehmensberatungen für KMU

1. Kontaktdaten der für die Verarbeitung verantwortlichen Person sowie der behördlichen beauftragten Person für Datenschutz

Verantwortliche Stelle:

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle

Frankfurter Straße 29-35

65760 Eschborn

Telefon: 06196 908-0

Fax: 06196 908-1800

poststelle@bafa.bund.de

Datenschutzbeauftragte/r:

datenschutz@bafa.bund.de

2. Datenverarbeitung

Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) erhebt im Rahmen des Zuwendungsverfahrens personenbezogene Daten. Insbesondere werden bei der Antragstellung und bei der Einreichung des Verwendungsnachweises die folgenden personenbezogenen Daten erhoben:

- Angaben zur antragstellenden Person samt Kontakt- sowie Kontodaten, Steueridentifikationsnummer und Geburtsdatum bei natürlichen Personen bzw. die Steuernummer bei juristischen Personen,
- inhaltliche Beschreibung des Vorhabens samt Laufzeit, Bewilligungszeitraum sowie Unions-Kofinanzierungssatz,
- die Zuwendung empfangende Person und die ausführende Stelle, ggf. Angabe des von der antragstellenden Person mit einzelnen Maßnahmen beauftragten Dritten,
- die für die Durchführung des Vorhabens verantwortliche Person,
- Daten, die gemäß Art. 49 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 (Allgemeine Strukturfondsverordnung) zu veröffentlichen sind, sowie
- Daten, die gemäß Art. 72 und Anhang XVII der Allgemeine Strukturfondsverordnung für die Begleitung, die Evaluierung, das Finanzmanagement, die Überprüfungen und Prüfungen des Vorhabens der Verordnung erforderlich sind.

Die Erhebung und Verarbeitung der Daten dient dem Zweck, das Zuwendungsverfahren im Rahmen der für das BAFA als Bewilligungsbehörde geltenden nationalen und europäischen Vorschriften ordnungsgemäß durchführen zu können. Dies beinhaltet insbesondere die Verarbeitung der Daten zum Zweck:

- der Prüfung und Bescheidung des Förderantrags, der Prüfung des Verwendungsnachweises und der Auszahlung der Zuwendung sowie der Durchführung des Verwaltungsverfahrens im Übrigen (ggf. einschließlich der Rückabwicklung von zu Unrecht bewilligten Zuwendungen und der Durchführung von Rechtsbehelfsverfahren),
- der Durchführung der für Zuwendungen des Europäischen Sozialfonds Plus (ESF Plus) und des Bundes vorgeschriebenen Erfolgskontrollen (ggf. einschließlich statistischer Auswertung, Monitoring und Controlling sowie Evaluierung des Förderprogramms),
- der für Zuwendungen des ESF Plus und des Bundes vorgeschriebenen Transparenzpflichten und der Überwachung der Mittelverwendung (Website der ESF-Verwaltungsbehörde, Zuwendungsdatenbank des Bundes),
- der Erfüllung von Mitteilungspflichten an die Finanzbehörden nach § 93a Abgabenordnung (AO) in Verbindung mit der Verordnung über Mitteilungen an die Finanzbehörden durch andere Behörden und öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten (Mitteilungsverordnung).

Die Verarbeitung der Daten zu den vorstehend genannten Zwecken ist zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Aufgaben des BAFA als Bewilligungsbehörde erforderlich und beruht insoweit auf Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Buchstaben c Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG). In Bezug auf die nach Maßgabe von § 8 Mitteilungsverordnung erhobenen Daten (u.a. Steueridentifikationsnummer) beruht die Verarbeitung auf § 93a Absatz 1 der Abgabenordnung (AO) in Verbindung mit der Mitteilungsverordnung. In Bezug auf die Verpflichtungen aus der Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 beruht die Datenverarbeitung zudem auf Art. 4 et al. dieser Verordnung in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Satz Buchstabe c DSGVO.

Die erhobenen Daten werden für die Dauer von 10 Jahren aufbewahrt. Die Frist beginnt mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem Bearbeitung abgeschlossen bzw. das Verfahren beendet worden ist.

3. Empfänger der Daten (Kategorien)



Bestätigung der wahrheitsgemäßen Angaben

- ☒ Alle Angaben in dem Formular sind wahrheitsgemäß, richtig und vollständig. Dies ist ebenfalls für die erforderlichen Anlagen zum Formular sowie alle später einzureichenden Unterlagen zutreffend.

Ich/Wir bestätige(n) ferner alle im Formular abgegebenen persönlichen Erklärungen.

Mir/Uns ist die Strafbarkeit eines Betrugs bzw. Subventionsbetruges nach §§ 263, 264 StGB und die sich auf alle subventionserheblichen Tatsachen erstreckende besondere Offenbarungspflicht nach § 3 SubvG bekannt. Die Hinweise zu den subventionserheblichen Tatsachen und die Hinweise zum Datenschutz habe(n) ich/wir zur Kenntnis genommen.

Liste der beigefügten Dokumente

Es wurden keine Dokumente hochgeladen.

Formular eingegangen am 21.05.2025



Innerhalb des BAFA erhalten diejenigen Stellen Zugriff auf die Daten, die mit der Bearbeitung des Vorgangs im Rahmen der oben genannten Zweckbestimmung befasst sind.

Darüber hinaus erhält die von antragstellender Person gewählte Leitstelle für die Bearbeitung des Vorgangs im Rahmen der oben genannten Zweckbestimmung Zugriff auf die Daten.

Darüber hinaus übermittelt das BAFA im Rahmen der oben genannten Zweckbestimmung einzelne Daten an andere öffentliche Stellen.

Zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs übermittelt das BAFA personenbezogene Daten an die Deutsche Bundesbank und an die Bundeskasse.

Im Rahmen der Durchführung der haushalts- und europarechtlich vorgeschriebenen Kontrollen kann das BAFA personenbezogene Daten an die damit beauftragten Einrichtungen sowie an öffentliche Stellen weitergeben, die mit einer etwa erforderlichen Prüfung der dem Antrag zugrunde liegenden Angaben betraut sind (z. B. Leitstellen, Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK), Bundesrechnungshof, Europäische Kommission einschließlich des Europäischen Amts für Betrugsbekämpfung (OLAF), Europäischer Rechnungshof, ESF-Verwaltungs-, Bescheinigungs- und -Prüfbehörde des Bundes sowie die zwischengeschalteten Stellen).

Aufgrund haushaltsrechtlicher Vorschriften werden darüber hinaus projektbezogene Daten zu der geförderten Maßnahme in einem zentralen System des Bundes gespeichert und genutzt (Zuwendungsdatenbank des Bundes). Dies betrifft die folgenden Daten: Thema des Vorhabens, Zuwendung empfangende Person und ausführende Stelle, für die Durchführung des Vorhabens verantwortlichen Projektleiter, Bewilligungszeitraum, Höhe der Zuwendung und Eigenbeteiligung der Zuwendung empfangenden Person. Die in die Zuwendungsdatenbank des Bundes übertragenen Daten können von folgenden zugriffsberechtigten Stellen des Bundes eingesehen werden: Mitglieder des Deutschen Bundestages, andere fördernde öffentliche Stellen und Stellen, die mit einer etwa erforderlichen Prüfung der dem Antrag zugrunde liegenden Angaben betraut sind (z. B. Bundesrechnungshof), sowie - ausschließlich für statistische Zwecke - die damit beauftragte Einrichtung. Die Daten werden ausschließlich zum Zweck der Durchführung von haushaltsrechtlich vorgeschriebenen Erfolgskontrollen sowie zur Erfüllung von Auskunftsansprüchen des Deutschen Bundestages genutzt. Abgeordnete des Bundestages (MdB) haben bezüglich ihres Wahlkreises technisch die direkte Möglichkeit des Zugriffs auf Daten der Zuwendungsdatenbank. Die datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit für die Zuwendungsdatenbank des Bundes liegt beim Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK), Scharnhorststraße 34-37, 10115 Berlin.

Auf Grundlage von § 93a Abs. 1 der Abgabenordnung (AO) in Verbindung mit der Verordnung über Mitteilungen an die Finanzbehörden durch andere Behörden und öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten (Mitteilungsverordnung - MV) übermittelt das BAFA die in § 8 MV genannten Daten an die Finanzbehörden.

Folgende Informationen werden in einer Liste der Vorhaben entsprechend Artikel 49 Absatz 3 der Allgemeinen Strukturfondsverordnung VO (EU) 2021/1060 veröffentlicht: u. a. Name der Zuwendung empfangenden Person, Postleitzahl des Vorhabens und Land, Bezeichnung des Vorhabens, Beginn und Ende der Förderung sowie Förderbetrag mit dem Kofinanzierungssatz und der Interventionskategorie.

Ergeben sich bei der Bearbeitung des Verfahrens tatsächliche Anhaltspunkte, die den Verdacht einer Straftat (insbesondere Betrug bzw. Subventionsbetrug) oder Ordnungswidrigkeit begründen, kann das BAFA personenbezogene Daten an die zuständigen Strafverfolgungsbehörden übermitteln (insbesondere Staatsanwaltschaft, Europäische Staatsanwaltschaft (EUSTA)).

Zum Zweck der technischen Unterstützung sowie für das Hosting des Antragsportals arbeitet das BAFA mit einem Dienstleistungsunternehmen (für Auftragsbearbeitung verantwortliche Person) zusammen, der hinreichend Garantien dafür bietet, dass geeignete technische und organisatorische Maßnahmen so durchgeführt werden, dass die Verarbeitung der Daten im Einklang mit den gesetzlichen Anforderungen erfolgt und der Schutz Ihrer Rechte gewährleistet ist (Artikel 28 DSGVO).

Die Daten werden ausschließlich innerhalb der Europäischen Union verarbeitet. Eine Datenübermittlung an Drittstaaten findet nicht statt.

4. Betroffenenrechte

Als betroffene Person haben Sie das Recht, Auskunft über Ihre durch das BAFA verarbeiteten personenbezogenen Daten zu verlangen (Artikel 15 DSGVO), die Berichtigung oder Vervollständigung Ihrer beim BAFA gespeicherten personenbezogenen Daten zu verlangen (Artikel 16 DSGVO) und sich bei einer Aufsichtsbehörde zu beschweren (Artikel 77 DSGVO).

Zuständige Aufsichtsbehörde ist gemäß § 9 BDSG der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) mit Sitz in Bonn.

